Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 25 (1950)

Heft: 2

Artikel: Genossenschaften und Kirchensteuern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-102154

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

marktentwicklung auf ein solch langfristiges Programm einzustellen.

Mit diesem Gesetzentwurf ist der Anfang zu einem groß angelegten Wohnungsbauprogramm in Deutschland gemacht worden. Aus dem Inhalt des Gesetzentwurfes und aus der weiteren Arbeit der gemeinnützigen Wohnungsvereinigungen in Deutschland werden auch wir in Österreich wertvolle Erfahrungen gewinnen.

Aus „Mitteilungen" des Österr. Verbandes gem. Wohnungsvereinigungen

RECHTSFRAGEN

Genossenschaften und Kirchensteuern

In letzter Zeit sind wir von Baugenossenschaften in verschiedenen Kantonen angefragt worden, wieso eigentlich Genossenschaften gehalten werden können, Kirchensteuern zu bezahlen, und ob die Genossenschaften nicht auf Grund des Art. 49 der Bundesverfassung von der Bezahlung der Kirchensteuern befreit werden müßten. Eine St. Galler Baugenossenschaft erkundigte sich nach einem Bundesgerichtlichen Entscheid aus dem Jahre 1940. Sie wünschte, daß der Zentralvorstand unseres Verbandes sich mit der Frage befasse. Die nachfolgenden Ausführungen sollen eine vorläufige Aufklärung geben, ohne der Stellungnahme des Zentralvorstandes vorzugreifen.

Der sechste Absatz des Art. 49 der Bundesverfassung lautet: «Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.»

Der ganze Art. 49 der Bundesverfassung handelt von der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sein sechster Absatz dient offenbar der Gewährleistung dieser Freiheit. Ein Bundesgesetz zu diesem Absatz ist nie erlassen worden.

Für die Kirchensteuern ist kantonales Recht maßgebend, das aber nicht gegen die Bundesverfassung, insbesondere nicht gegen dessen Art. 49, verstoßen darf.

Der Bundesgerichtliche Entscheid, nach welchem die St. Galler Genossenschaft fragte, ist derjenige vom 24. Mai 1940 in Sachen Dr. A. Wander in Bern und weiterer 30 Rekurrenten gegen den Großen Rat des Kantons Bern. Bei den Rekurrenten handelt es sich, mit Ausnahme eines Fürsprechers, um Aktiengesellschaften des Kantons Bern. Die Staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hatte in der Hauptsache zu entscheiden, ob das Dekret des Großen Rates vom 16. November 1939 gegen kantonales Recht oder gegen die Bundesverfassung oder gegen beide verstoße. Der Rekurs wurde abgewiesen.

Obwohl die Rekurrenten Aktiengesellschaften waren, spricht das Bundesgericht von juristischen Personen im allgemeinen, weshalb angenommen werden kann, daß es bei einem Rekurs von Baugenossenschaften gleich entschieden hätte.

Uns interessiert zunächst die Frage, warum nach der Auffassung des Bundesgerichtes sich eine juristische Person nicht auf Art. 49, Abs. 6, berufen kann. Wir zitieren aus seinen Erwägungen:

«Berücksichtigt man nur den Wortlaut des Art. 49, Abs. 6, Satz 1 BV, so könnte man allerdings annehmen, es sei unzulässig, Aktiengesellschaften — jedenfalls solche, die keine religiösen oder kirchlichen Zwecke verfolgen — zu speziellen Steuern für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgemeinschaft anzuhalten, da ja jene Gesellschaften als solche nicht einer Religionsgemeinschaft angehören können. Allein das Bundesgericht hat von jeher die erwähnte Verfassungsbestimmung angesichts ihres Zusammenhangs mit Abs. 1 von Art. 49 BV («Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.» Gts.) einschränkend ausgelegt in dem Sinne, daß die darin enthaltene Garantie der Steuerbefreiung nicht zugunsten der juristischen Personen gilt, zum mindesten nicht zugunsten derjenigen, die keine religiösen oder kirchlichen Zwecke verfolgen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist Abs. 6, Satz 1, von Art. 49 BV nur ein Ausfluß der in Abs. 1 enthaltenen Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit und schützt daher bloß diejenigen, denen diese Garantie zugute kommt. Das sind aber nur die natürlichen Personen, nicht die juristischen, abgesehen von der erwähnten Ausnahme. Es besteht kein Grund, von dieser seit 1878 befolgten Praxis abzuweichen.

Wenn Aktiengesellschaften zur Kirchensteuer herangezogen werden, so kann damit auch nicht die Glaubens- und Steuerfreiheit ihrer Leiter verletzt werden, da das Vermögen jener Gesellschaften rechtlich und wirtschaftlich nicht ihr eigenes ist. Und daß etwa dieses Vermögen steuerrechtlich als solches der Aktionäre zu betrachten sei und daher unter dem Schutz *ihrer* Glaubens- und Steuerfreiheit stehe, behaupten die Rekurrenten selbst nicht.

Wenn ein Kanton Kultussteuern im Sinne des Art. 49, Abs. 6 BV, neben den Angehörigen der betreffenden Kultus- oder Religionsgemeinschaft noch Aktiengesellschaften, die keine kirchlichen oder religiösen Zwecke verfolgen, heranzieht, so bildet das auch keine Verletzung der Rechtsgleichheit, wie das Bundesgericht schon wiederholt festgestellt hat. Erhebt der Staat Steuern für den Kultus einer kirchlichen oder Religionsgemeinschaft oder gewährt er einer solchen Gemeinschaft das Recht zur Steuererhebung, so hat das seinen Grund darin, daß er die Pflege des Kultus als im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe behandelt. Zur Deckung der Kosten öffentlicher Aufgaben werden aber im allgemeinen nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen, wie Aktiengesellschaften als solche, besteuert, obwohl diese in Staats- und Gemeindeangelegenheiten kein Stimmrecht und insofern auch kein Mitspracherecht haben. Das Stimmrecht in einem Staat oder in einer Gemeinde gilt ganz allgemein nicht als wesentliche Voraussetzung für die Steuerpflicht. Diese trifft zum Beispiel auch Minderjährige, Frauen, auswärtswohnende Grundeigentümer und Geschäftsinhaber, Ausländer. Wenn die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe den juristischen Personen nicht unmittelbar nützt, nicht ihre eigenen Bedürfnisse befriedigt, so bildet das nach allgemeiner Anschauung ebenfalls keinen Grund zur Befreiung von der dafür erhobenen Steuer. Es kommt regelmäßig vor, daß die Kosten öffentlicher Anstalten, wie zum Beispiel von Schulen, nicht ausschließlich von den Benützern, sondern ganz oder teilweise

vom Staat oder der Gemeinde getragen und durch Steuern gedeckt werden, so daß alle Staats- oder Gemeindesteuerpflichtigen, nicht bloß die Anstaltsbenützer, durch ihre Steuern an die Kosten beitragen. Wird eine öffentliche Anstalt, wie es mit den bernischen Kirchen geschehen ist, in der Weise vom Staate organisiert, daß ihre Verwaltung den Benützern der Anstalt übertragen wird und diese dabei in territorial abgegrenzte Gemeinden zusammengefaßt werden, so erscheint es daher nicht als eine jeden haltbaren Grundes entbehrende ungleiche Behandlung, wenn diesen Gemeinden die Steuergewalt über territorial zu ihnen gehörende Aktiengesellschaften gegeben wird, obwohl diese als solche nicht zu den Benützern der Anstalt gehören und sich nicht an deren Verwaltung durch Ausübung des Stimmrechts beteiligen können.

Freilich werden damit Aktiengesellschaften ungünstiger gestellt als natürliche Personen, die gleich ihnen zu keiner Kirche gehören. Aber diese verschiedene Behandlung läßt sich damit rechtfertigen, daß die Aktiengesellschaften, die keine kirchlichen oder religiösen Zwecke verfolgen, als solche im allgemeinen überhaupt keine grundsätzliche Stellung gegenüber einer Kirche oder Religionsgemeinschaft einnehmen, während natürliche Personen, die keiner solchen Gemeinschaft angehören, ihnen regelmäßig ablehnend gegenüberstehen.»

Das Bundesgericht geht also offenbar von der Tatsache aus, daß im Kanton Bern der Staat die Pflege des Kultus als im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe behandelt. Dies ist überall da vorauszusetzen, wo Staat und Kirche nicht getrennt sind. Die Steuerpflicht ist gegeben für alle natürlichen und juristischen Personen, die Staatssteuern zu bezahlen haben. Eine Befreiung von der Pflicht zur Bezahlung einer Kirchensteuer auf Grund der Bundesverfassung kommt nur dann in Frage, wenn der Steuerpflichtige sich in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit behindert fühlt und sich deshalb auf Art. 49 der Bundesverfassung beruft. Juristische Personen haben keinen Glauben und kein Gewissen, darum können sie von der Kirchensteuer nicht befreit werden.

Dazu sagt Dr. Hans Naviasky, Professor an der Handelshochschule in St. Gallen, in seiner «Allgemeinen Rechtslehre»:

«Mit gleichem Recht kann man aber auch folgendermaßen argumentieren. Durch die Besteuerung einer juristischen Person werden deren Mitglieder belastet, durch Kultussteuern der juristischen Person, also mit Steuerleistungen zugunsten einer Religionsgemeinschaft, der sie nach der Lage des Falles nicht angehören. Demnach verstößt die Besteuerung der juristischen Person soweit gegen den Grundsatz der Glaubensfreiheit der einzelnen Mitglieder. Daher können sie sich dagegen auf Art. 49, Abs. VI, BV, berufen.» (Seite 110.)

«Beide Auffassungen lassen sich gleichmäßig im Wege der verbalen, logischen, teleologischen und systematischen Interpretation begründen. Aber nur eine kann richtig sein. Welche?

Der Entscheid ergibt sich klar, wenn man auf die Grundanschauung des Verfassungsgebers abstellt. Er wollte die Glaubensfreiheit weitestgehend sichern und erachtete dabei zwangsweise Zahlungen zugunsten fremder Religionsgemeinschaften als einen Verstoß gegen diesen Grundsatz. Dabei spielte für ihn die Rechtsform und Rechtstechnik der Besteuerung gar keine Rolle. Also widerspricht es ohne Zweifel der vorrechtlichen Grundidee der Verfassungsbestimmung, auf dem rechtlichen Umweg der Besteuerung juristischer Personen die Einzelnen mit Leistungen zugunsten fremder Religionsgemeinschaften zu belasten.

Ein Wandel in bezug auf diese Grundidee seit dem Inkrafttreten der Verfassung läßt sich nicht feststellen.»

Die Juristen sind also in der Frage nicht einheitlicher Auffassung, ob nach dem geltenden Recht eine juristische Person sich auf den Glaubens- und Gewissensartikel der Bundesverfassung berufen könne oder nicht. Da das Bundesgericht Rekurse von Aktiengesellschaften zu beurteilen hatte, kann nicht gesagt werden, ob der Entscheid anders ausgefallen wäre, wenn Genossenschaften rekurriert hätten. Auf alle Fälle hätten die Genossenschaften zu der Argumentation des Bundesgerichtes einige Einwände anzubringen. Wir werden darum in der nächsten Nummer des «Wohnen» auf diese Sache noch einmal zurückkommen. *Gts.*

Nach der Niederlage eine Anregung

Die von der Bundesversammlung beschlossene eidgenössische Wohnbauvorlage auf Weiterführung der Subventionierung des Wohnungsbaues im Jahre 1950 durch den Bund hat am 29. Januar den Segen des Volkes nicht gefunden. Unser Verband wird sich damit abfinden müssen und nach andern Möglichkeiten suchen müssen, den Wohnungsbau für minderbemittelte und kinderreiche Familien, der uns so am Herzen liegt, zu verbilligen.

Jene Gewerbevertreter, die in merkwürdiger Verkennung ihrer eigenen Interessen die Vorlage bekämpften, haben nun Gelegenheit, bei Aufstellung ihrer Kostenvoranschläge durch Herabsetzung der Unkosten- und Gewinnmargen ihren guten Willen unter Beweis zu stellen und auf diese Weise ihrem Triumph über den Wegfall der lästigen Bundesvorschriften und -kontrollen Ausdruck zu geben. Wenn sie es nicht freiwillig tun, werden sie durch die Lage des Baumarktes dazu gezwungen werden.

Jedoch auch der Bund hätte nach wie vor Gelegenheit, zur Verbilligung des Wohnungsbaues einen wesentlichen Beitrag zu leisten —, *indem er ihn wenigstens nicht weiterhin verteuert.* Das tut er nämlich seit mehreren Jahren in recht wesentlichem Umfange durch Erhebung der Warenumsatzsteuer, die auch auf Bauarbeiten und Baumaterialien zum Satze von 2 bis 4 Prozent erhoben wird. Bisher bestand der paradoxe Zustand, daß der Bund mit der einen Hand diese Steuer erhob und dadurch in wesentlichem Maße mit dazu beitrug, den Bauindex in die Höhe zu treiben, mit der andern Hand dann Subventionen geben mußte, um die auf solche Weise entstandenen übersetzten Mietzinse wieder etwas zu senken. Das ist ein Musterbeispiel unsinniger, weil sich widersprechender Staatsinterventionen, die zu einem großen, die Produktion verteuernden bürokratischen Aufwand führen mußten. Nachdem die Bundesversammlung durch ihre Wohnungsbauvorlage den Willen bekundet hat, den Wohnungsbau zu verbilligen, das Volk aber ihre Vorlage verworfen hat, kann sie den gleichen Zweck in etwas geringerem Umfange, aber auf viel einfachere und billigere Weise erreichen, indem sie der Uebergangsordnung zur Bundesfinanzreform, die am 1. Januar 1950 in Kraft getreten ist, einen Annex beifügt, worin der Wohnungsbau von der Umsatzsteuer gänzlich befreit wird. Auch die Wohnungen gehören nämlich ebensogut wie Brot und Milch zum unentbehrlichen Lebensbedarf, und die Mietzinse belasten auch den letzten und ärmsten Konsumenten. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb der Wohnungsbau bis-